

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 315.

Dresden, am 29. November.

1837.

Hundert acht und dreißigste öffentliche Sitzung
der I. Kammer, am 8. November 1837.

(Beschluß.)

Berathung über Kunzes zu Nerchau Petition wegen Ausführung des
Wahlgesetzes. — Berathung über das Gesuch der Schwestern
Hübel um Bevormundung ihrer Unterstützung aus Staatskassen.

(Schluß des Berichts über die Petition Kunzes zu Nerchau.) Der jenseitige Deputations-Bericht macht ferner bemerklich, daß die Erläuterungsverordnung zu §. 50., welche jene Dunkelheit gar nicht berührt, noch eine neue hinzufüge, indem sie sagt: „In dieser Paraprophe (nämlich 50.) ist die Liste der Stimmberechtigten auf die Einwohner der Stadt beschränkt, folglich sind die außerhalb der §§. 49. und 50. bestimmten Grenze Wohnenden, welche in der Stadtflur nur Grundstücke ohne Wohnsitz besitzen (Forensen) bei den städtischen Wahlen für stimmberechtigt nicht anzusehen.“ Nach dem gewöhnlichen Gebrauche des Wortes Wohnsitz sollte man nun glauben, daß der Begriff Forensen hier so habe definiert werden sollen, daß es Personen sind, die in einer Stadt nur unbewohnbare Grundstücke besitzen, wonach also Grundbesitzer, wenn sie auch die Stadt, wo ihr Besitzthum gelegen ist, nicht bewohnen, doch nicht zu den Forensen zu zählen sein würden. Es hat aber die Kreisdirection zu Leipzig in Bezug auf die Kunzische Beschwerde den Begriff Forensen so definiert, daß es Diejenigen wären, welche in einer Stadtflur Grundstücke besäßen, ohne daselbst zu wohnen. Daß diese Erklärung im Sinne des Wahlgesetzes die richtige sei, geht nun zwar aus der Bedingung der 50. §. hervor, wonach nur Einwohner einer Stadt daselbst stimmberechtigt sein sollen; allein es bleibt doch ein Uebelstand, daß die Wortstellung der Verordnung zu einer falschen Gesetzauslegung Anlaß giebt, und es ist daher eine dießfallige Abänderung derselben wünschenswerth. Daß zum Kammerbeschluß erhobene Gutachten der jenseitigen Deputation lautet nun, in soweit es allgemeiner Beschaffenheit ist, folgendermaßen: „in soweit aber der Antrag (des Petenten nämlich) auf Abänderung der Erläuterungsverordnung vom 30. Mai 1836 zu §. 21. und 50. des Wahlgesetzes gerichtet ist, im Verein mit der I. Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, daß sie vor Beginn der zur nächsten Ständeversammlung nöthigen Wahlen dem wahrgenommenen Uebelstande durch passende, dem Texte des Wahlgesetzes entsprechende Abänderung der bezeichneten Stellen in jener Verordnung und dießfalls nöthige Veröffentlichung abzuhelfen wolle.“ Diesem Antrage dürfte nun nach der unmaßgeblichen Meinung der diesseitigen Deputation beizutreten sein, ob schon sie, wie bereits oben erwähnt worden, eine Abänderung der Erläuterungsverordnung zu §. 21. nicht für durchaus erforderlich hält.

Ref. v. Biedermann: Ich erlaube mir zu diesem Gutachten noch einen individuellen Wunsch hinzuzufügen, den ich in der Deput. deswegen nicht habe zur Berathung bringen wollen, um

nicht kurz vor dem Schlusse des Landtags noch eine neue Communication mit der II. Kammer nöthig zu machen. Ich äußere diesen Wunsch jetzt nur deshalb, damit die hohe Staatsregierung auf den Gegenstand desselben aufmerksam werde. Jeder, der mit der Ausführung des Wahlgesetzes zu thun gehabt hat — und ich glaube in dieser Beziehung competent zu sein, da ich bereits vier Wahlen, zwei städtische und zwei bäuerliche geleitet habe — wird gefunden haben, daß das Wahlgesetz manche Mängel enthält, deren Beseitigung sehr zu wünschen ist. Es ist natürlich, daß es so kommen mußte, denn das Wahlgesetz ist gegeben worden, ohne daß man in dieser Beziehung Erfahrungen gesammelt hatte; seitdem sind aber viele Erfahrungen zu machen gewesen, und es ist nur zu wünschen, daß der nächsten Ständeversammlung ein umgearbeiteter Gesetzentwurf vorgelegt und bei dieser Vorlage die zu vernehmenden Gutachten von Wahlcommissarien berücksichtigt werden.

Prinz Johann: Ich bin mit dem Gutachten der Deputation in dieser Angelegenheit ganz einverstanden, und es ist über die Auslegung der betreffenden Stelle durchaus von keiner Seite Zweifel erhoben worden, es handelt sich nur von dem Antrage auf eine andere Redaction der Wahlverordnung. Nun ist in diesem Saale sehr oft gezwifelt worden, ob es zweckmäßig sei, wenn die Ständeversammlung sich mit der Redaction der Gesetze befasse; um so weniger scheint es sachgemäß, wenn man sich Seiten der Stände um die Redaction der Verordnungen bekümmern wollte. Deshalb glaube ich, daß es, da die Regierung diesen zur Sprache gekommenen Gegenstand gewiß berücksichtigen wird, hier keines ständischen Antrags bedarf. Ueberhaupt bin ich der Ansicht, daß man mit ständischen Anträgen sparsam umgehen müsse. Ich würde mich also dafür erklären, daß man hier den Beitritt zu dem Beschlusse der II. Kammer versage, und glaube nicht, daß dadurch Weiterungen herbeigeführt werden. Das größte Unglück wäre, daß aus der Sache Nichts würde; und das kann ich für kein Unglück halten.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich bin nur theilweise mit dem Gutachten der Deputation einverstanden. Ich erkenne an, daß allerdings ein Irrthum in der 50 §. des Wahlgesetzes sich vorfindet, und ich halte folglich eine Abänderung derselben für nothwendig, weil dieser Irrthum nachher zu Differenzen führen könnte, wenn man denselben nicht berichtigen wollte. Zwar kennen die jetzigen Wahlcommissarien das Geschäft, aber die zukünftigen könnten doch wieder auf diesen Irrthum geleitet werden. Allein was hier den ersten Satz betrifft, die Erläuterungsverordnung, da muß ich gestehen, daß ich nicht auffinden kann, warum eine